

INFORMATION zur Suffix-Änderung „EG“ zu „EU“ (Identitäts- bzw. Genusstauglichkeitskennzeichen)

1. Erläuterung der rechtlichen Grundlage

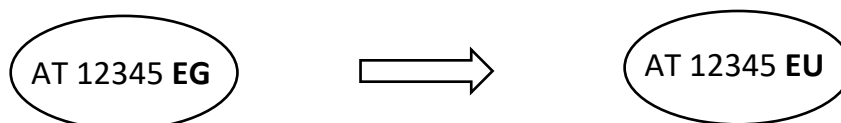
Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit einem **Identitätskennzeichen** versehen sind. Das Identitätskennzeichen muss (je nach Aufmachung des Erzeugnisses) auf dem Erzeugnis selbst, der Verpackung, der Umhüllung oder einem Etikett aufgedruckt werden, bevor dieses den Erzeugerbetrieb verlässt.

Das Identitätskennzeichen muss die Abkürzung des Mitgliedsstaates, in dem sich der Betrieb befindet (Code für Österreich gemäß ISO-Norm: **AT**), enthalten. Des Weiteren enthält das Identitätskennzeichen die **5-stellige (Zulassungs-)Nummer** des Lebensmittelbetriebes.¹

Seit dem In-Kraft-Treten der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1141² im Jänner 2024, muss das Identitätskennzeichen zudem (statt der bisherigen Abkürzung „EG“ für „Europäische Gemeinschaft“) die **Abkürzung der „Europäischen Union“** in einer der EU-Amtssprachen enthalten (für Österreich: **EU**).

Bei den Abkürzungen im Identitätskennzeichen bzw. der betrieblichen Zulassungsnummer wurde folglich die deutsche Abkürzung für „Europäische Gemeinschaft“ (EG) durch die deutsche Abkürzung „EU“ unter Bezugnahme auf die „Europäische Union“ ersetzt.

Die anderen beiden Teile des Identitätskennzeichens bzw. der betrieblichen Zulassungsnummer (ISO-Ländercode + 5-stellige Nummer des Betriebes) bleiben von der Suffix-Änderung aber zur Gänze unberührt:



¹ gemäß Anhang II Abschnitt 1 der [Verordnung \(EG\) 853/2004](#)

² gemäß Anhang Absatz 1 lit. a der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2024/1141](#)

Im Falle der Genusstauglichkeit von Fleisch, wird das **Genusstauglichkeitskennzeichen** vom amtlichen Tierarzt bei als Haustieren gehaltenen Huftieren und Säugetier-Farmwild (ausgenommen Hasentieren), die einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen wurden sowie bei freilebendem Großwild, das einer Fleischuntersuchung unterzogen wurde, auf der Außenseite des Schlachtkörpers angebracht.³

Das Genusstauglichkeitskennzeichen muss die Abkürzung des Mitgliedsstaates, in dem sich der Betrieb befindet (Code für Österreich gemäß ISO-Norm: **AT**) enthalten. Des Weiteren enthält das Genusstauglichkeitskennzeichen die **5-stellige** (Zulassungs-) **Nummer** des Schlachthofs oder Wildbearbeitungsbetriebes und das **Kennzeichen des amtlichen Tierarztes**.⁴

Mit der **Durchführungsverordnung (EU) 2025/1447**⁵ wurde das **Genusstauglichkeitskennzeichen an die Suffix-Änderung des Identitätskennzeichens angepasst**. Somit muss das Genusstauglichkeitskennzeichen nun zudem (statt der bisherigen Abkürzung „EG“ für „Europäische Gemeinschaft“) die **Abkürzung der „Europäischen Union“** in einer der EU-Amtssprachen enthalten (für Österreich: **EU**).

Gemäß Art. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1141 sowie Art. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1447, dürfen im Rahmen einer **Übergangsfrist** sowohl das Identitätskennzeichen, als auch das Genusstauglichkeitskennzeichen **bis zum 31. Dezember 2028** weiterhin die Abkürzung „EG“ enthalten. In Folge dürfen Erzeugnisse tierischen Ursprungs, auf welchen das Identitätskennzeichen bzw. das Genusstauglichkeitskennzeichen mit der Abkürzung „EG“ vor diesem Datum (31. Dezember 2028) angebracht wurde, in Verkehr bleiben.

Bei der Suffix-Änderung („EG“ → „EU“) handelt es sich um eine rein administrative Anpassung in Bezug auf die Lebensmittelkennzeichnung gemäß dem gemeinschaftlichen Recht. Es handelt sich nicht um eine Änderung hinsichtlich der Zulassung von Betrieben und deren in Verkehr gebrachten Erzeugnisse!

³ gemäß Art. 48 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/627](#)

⁴ gemäß Anhang II der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/627](#)

⁵ gemäß Art. 1 Punkt 19 und Art. 2 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/1447](#)

Es wird daher darauf hingewiesen, dass mit der Suffix-Umstellung („EG“ → „EU“)
KEINE ÄNDERUNG hinsichtlich

- des Betriebseigentümers oder der juristischen Person;
- des Produktionsstandortes oder der Betriebsadresse;
- der zugelassenen Produktionstätigkeiten noch der in Verkehr gebrachten Produkte

erfolgt.

2. Nationale Umsetzung der Suffix-Änderung

Die oben beschriebene Umstellung der **betrieblichen Zulassungsnummer bei Lebensmittelunternehmern (Lebensmittel tierischen Ursprungs)** wurde im nationalen VIS-System mit 1. November 2025 vorgenommen. Die Listen der zugelassenen Betriebe (für Lebensmittel tierischen Ursprungs) wurden somit ab dem 1. November 2025 in geänderter Form mit dem Suffix „EU“ veröffentlicht.⁶

Im Hinblick auf Exportsendungen in Drittländer, wurden im August 2025 alle Drittlandbehörden im Wege der österreichischen Außenwirtschaftszentren der WKO proaktiv durch das BMASGPK über die Suffix-Änderung informiert. Des Weiteren wurde seitens der Europäischen Kommission ein entsprechendes Factsheet an ausgewählte Drittlandbehörden übermittelt.

Das BMASGPK meldet den jeweiligen Drittlandbehörden einzeln und schrittweise die vollständige Umstellung der entsprechenden Drittlandliste (Liste jener Betriebe, welche für den Export in ein bestimmtes Drittland zugelassen sind und eine Ausfuhrberechtigung dafür benötigen).

Sollte für den Export von tierischen Lebensmitteln keine Betriebslistung erforderlich sein (z.Bsp. Export von Milcherzeugnissen nach Japan), erfolgt die Umstellung der Suffix-Änderung automatisch.

Bis zum Ende der Übergangsfrist der Suffix-Umstellung (31. Dezember 2028) wird den Lebensmittelunternehmern eine **betriebsintern einheitliche und akkordierte Vorgangsweise im Rahmen von Drittlandexporten** angeraten.

⁶ siehe [Zugelassene Betriebe - VIS Website](#)

Somit gilt es, die **gleichzeitige Verwendung von Kennzeichen mit verschiedenen Endungen** (auf dem Verpackungsmaterial, Kennzeichnung einzelner Produkte innerhalb einer Exportsendung, Angabe im Exportzertifikat, verpackte Fleischzuschnitte mit sichtbarem Genusstauglichkeitskennzeichen) **zu vermeiden**. Importverzögerungen aufgrund von Unklarheiten an den Grenzkontrollstellen der Drittländer können somit vermieden werden.

ZUSAMMENFASSUNG - SCHLÜSSELBOTSCHAFTEN

Die Suffix-Änderung („EG“ → „EU“)

- betrifft **Identitätskennzeichen** von tierischen Lebensmitteln und **Genusstauglichkeitskennzeichen** von Fleisch
- ist eine rein administrative Anpassung an das EU-Recht
- keine Änderung der zugelassenen Produktionstätigkeiten noch der in Verkehr gebrachten Produkte selbst
- nur Suffix-Änderung bei Lebensmittelbetrieben (und z.B. nicht bei Betrieben für tierische Nebenprodukte)
- Übergangsfrist bis 31. Dezember 2028 macht die Verwendung des bisherigen Suffixes „EG“ weiterhin möglich
- Lebensmittel mit unterschiedlichen Endungen des Kennzeichens („EG“ vs. „EU“) werden daher gleichzeitig in Verkehr sein
- nach Übergangsfrist (ab 01. Jänner 2029) ist Aufbringen von Identitäts- und Genusstauglichkeitskennzeichen nur noch mit Suffix „EU“ erlaubt
- davor produzierte und gekennzeichnete Produkte dürfen noch in Verkehr bleiben
- vollständige Umstellung der Drittlandbetriebslisten wird den zuständigen Drittlandbehörden schrittweise gemeldet
- betriebsintern ist eine einheitliche und akkordierte Vorgangsweise bei der Suffix-Umstellung zu wählen
- keine gleichzeitige Verwendung von Kennzeichen mit verschiedenen Endungen im Rahmen eines Drittlandexports